

TEIL B - TEXT

1. IM GE-GEBIET IST FÜR JEWEILS 5 ERFORDERLICHE PRIVATE STELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IM STELLPLATZBEREICH EIN BAUM ZU PFLANZEN.
2. DIE II-GESCHOSSIGE BEBAUUNG DARF EINE HÖHE VON MAX. 12,00 m FIRSHÖHE NICHT ÜBERSTEIGEN. DIE IV-GESCHOSSIGE BEBAUUNG DARF EINE HÖHE VON MAX. 15,50 m FIRSHÖHE NICHT ÜBERSTEIGEN.
3. DER GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB ZUM ANPFLANZEN FESTGESETZTE KNICK IST NUR MIT EINHEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
4. IM BEREICH DES AUTOBAHNZUBRINGERS SIND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN NICHT ZULÄSSIG.
5. GEMÄSS § 9 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 7 NR. 1 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS AUF DEN IV-GESCHOSSIG AUSGEWIESENEN TEILFLÄCHEN IM DRITTEN UND VIERTEN GESCHOSS NUR HOTELNUTZUNG ZULÄSSIG IST.
6. IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAUNVO) GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG SIND.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBGEBIETE

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB

§ 8 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
§ 16 BauNVO

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
§§ 22 UND 23 BauNVO

O OFFENE BAUWEISE

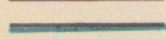
a ABWEICHENDE BAUWEISE

— BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG :

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

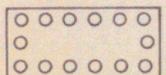
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR 18a BAUGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

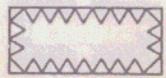
§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB

 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

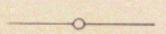
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

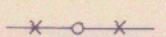
§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 ABS. 7 BAUGB

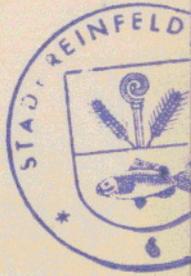
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

 KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{93}{3}$ VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

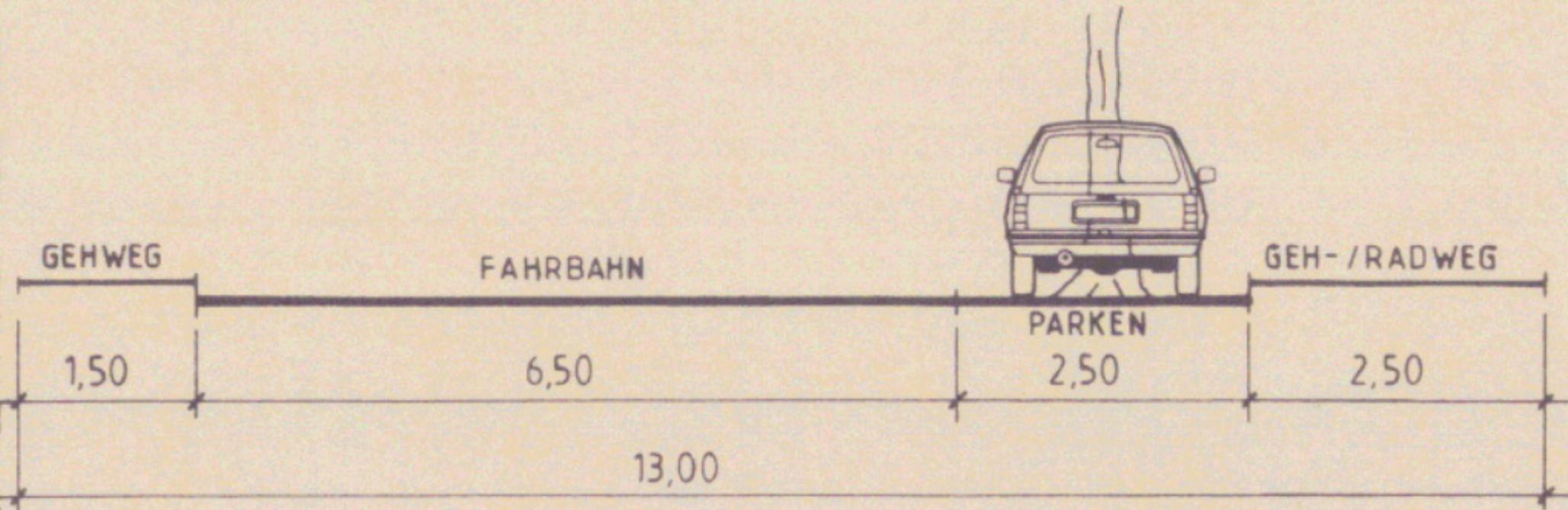
 SICHTDREIECK



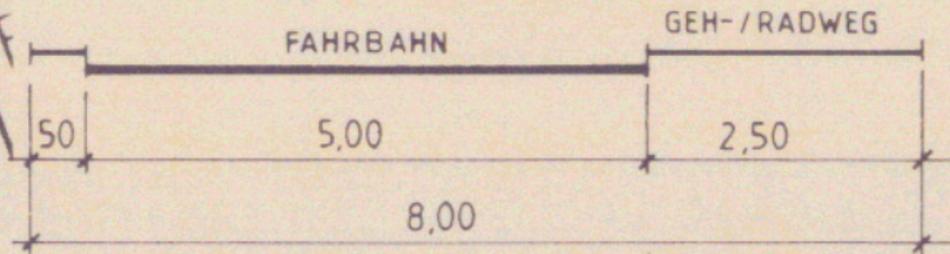
STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100

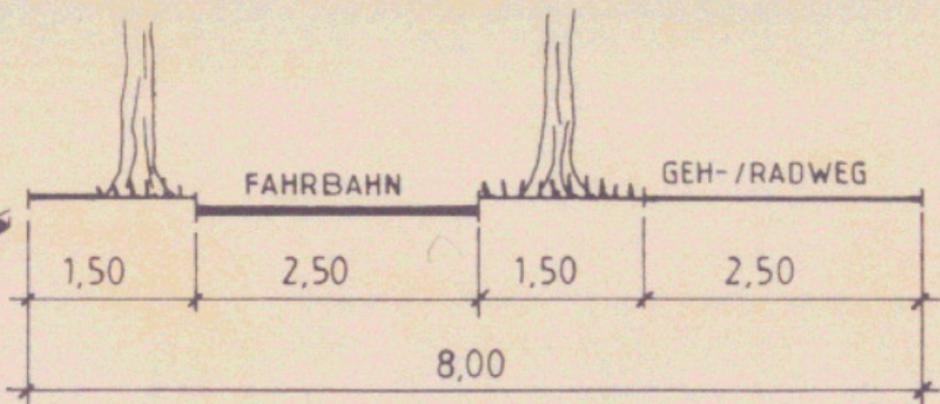
PLANSTRASSE · A ·



PLANSTRASSE · B ·



PLANSTRASSE · B · - EINENGUNGSBEREICH



SATZUNG DER DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 B 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: WESTLICH DES AUTOBAHNZUBRINGERS UND SÜDÖSTLICH DER GRUNDSTÜCKE SÜDLICH DER KRÖGERKOPPEL, UMFASSEND DIE FLURSTÜCKE 2/149, 2/125, 2/137, 2/84, 2/104, 2/69, 2/50, 2/131, 2/123 UND 2/132 TEILWEISE SOWIE 2/52, 2/126 UND 2/129 DER FLUR 7 GEMARKUNG NEUHOF

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDESGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24.02.1983 (GVBl. SCHL. H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28.10.92 * UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 B FÜR DAS GEBIET, DAS WIE FOLGT BEGRENZT WIRD: WESTLICH DES AUTOBAHNZUBRINGERS UND SÜDÖSTLICH DER GRUNDSTÜCKE SÜDLICH DER KRÖGERKOPPEL, UMFASSEND DIE FLURSTÜCKE 2/149, 2/125, 2/137, 2/84, 2/104, 2/69, 2/50, 2/131, 2/123 UND 2/132 TEILWEISE SOWIE 2/52, 2/126 UND 2/129 DER FLUR 7 GEMARKUNG NEUHOF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. * UND 10.02.93

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.06.92 . DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH DEN ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 01. Juli 1992 UND IM STORMARNER TAGEBLATT AM ERFOLGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
18. März 1993

DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 14.07.92 DURCHFÜHRT WORDEN.

AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
18. März 1993

DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 25.06.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
18. März 1993

DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 10.06.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
18. März 1993

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.07.92 BIS ZUM 20.08.92 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG, MITTWOCH UND FREITAG 8.00 BIS 12.00 UHR, DONNERSTAG 16.00 BIS 18.00 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN SIND AM 01.07.92 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. STORMARNERAUSGABE-(STORMARNER NACHRICHTEN) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
18. März 1993

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. Dez. 1992 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN BESCHREIBUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

AHRENSBURG
BAD OLDESLOE, DEN 2. März 1993

ÖFT. BEST. VERMESS. URSACHENLEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.10.92 * GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. * und 10.02.1993

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
18. März 1993

DER BÜRGERMEISTER

~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.~~

~~STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN~~

~~DER BÜRGERMEISTER~~

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.10.92 * VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

* ergänzend am 10.02.1993
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28.10.92 * GEBILLIGT.
* und 10.02.1993

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
18. März 1993



DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 31.03.1993 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 29.06.1993 AZ.: 60/22.62.061 (15.B-1) ERKLÄRT, DASS ER ~~DIE~~/KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
30. Aug. 1993



DER BÜRGERMEISTER

~~DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN~~ DIE BEHEBUNG DER GELTEND

~~STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN~~

~~DER BÜRGERMEISTER~~

~~DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM AKTENZEICHEN: ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.~~

~~STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN~~

~~DER BÜRGERMEISTER~~

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
30. Aug. 1993



DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 04.09.1993 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 05.09.1993 IN KRAFT GETRETEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

10. Nov. 1993



DER BÜRGERMEISTER

Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung

60/22-62.061 (15B-1)

vom 29.6.93

Bad Oldesloe, den 29.6.93

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt
Planungsbehörde

Wildberg

(Dr. Wildberg)
Landrat

